

ALLGEMEINE ANGEBOTSBEDINGUNGEN FÜR ANALYTIK-LEISTUNGEN

§ 1 Geltung

Die Allgemeinen Angebotsbedingungen für Analytik-Leistungen (im folgenden kurz „AAB“) der Umweltbundesamt GmbH gelten für alle auf Basis von Preisinformationen der umweltanalytischen Teams der Unit Umweltbundesamt-Laboratories erteilten Aufträge eines Auftraggebers (im Folgenden „Kunden“).

Abweichende Vereinbarungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann verbindlich, wenn sie von der Umweltbundesamt GmbH ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch (E-Mail ist ausreichend), anerkannt werden.

§ 2 Rechtsnatur der Preisinformationen

Die Preisinformationen der oben genannten Teams sind unverbindlich. Die Preisinformationen sind vorbehaltlich zwei Monate nach Ausstellungsdatum gültig, soweit es bis dahin zu keiner Änderung der Preisinformation kommt.

§ 3 Auftragserteilung

Bis zum **15.12.** des jeweiligen Jahres kann der Kunde Aufträge an die Umweltbundesamt GmbH auf Basis der gültigen Preisinformationen desselben Jahres erteilen. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) unter Bezugnahme auf die vorliegende Preisinformation und unter Bekanntgabe von folgenden Informationen:

- Anzahl der zu untersuchenden Proben (inkl. Matrix)
- zu untersuchende Parameter
- spezielle Wünsche des Kunden (z. B. Bereitstellung von Gebinden, gewünschte Bestimmungsgrenzen...)
- Name und Anschrift des Kunden
- Liefer- und Rechnungsadresse
- UID-Nummer (falls vorhanden)
- E-Mail-Adresse

Mündliche Beauftragungen werden nicht angenommen.

§ 4 Auftragsannahme

Die Umweltbundesamt GmbH bemüht sich, die Auftragsannahme binnen 2 Arbeitstagen ab Eingang der Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen.

Die Auftragserteilung gilt als angenommen, wenn die Umweltbundesamt GmbH sie nicht binnen 7 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) schriftlich ablehnt.

Die Umweltbundesamt GmbH kann eine Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie wird dies insbesondere dann tun, wenn ein beachtlicher Grund vorliegt, z. B. wenn die Kapazitäten der Umweltbundesamt GmbH über- oder unterschritten werden (Unrentabilitätsgrenze). Die Umweltbundesamt GmbH bemüht sich, die Ablehnung eines Auftrages dem Kunden ohne unnötige Verzögerung (nach Möglichkeit binnen 2 Arbeitstagen) mitzuteilen.

§ 5 Qualitätskontrolle

Bei amtlichen Vollzugskontrollen z. B. im Lebensmittel- bzw. Futtermittelbereich kann zur Absicherung der Überschreitung eines Grenzwertes eine Wiederholanalyse erforderlich sein. Dadurch bedingte Terminverschiebungen werden dem Kunden mitgeteilt. Sollte eine Grenzwertüberschreitung vorliegen, werden die damit verbundenen Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Umweltbundesamt GmbH verfügt als unabhängiges und kompetentes Labor über eine langjährige Erfahrung. Auffällige Befunde werden bei Produktkontrollen von der Umweltbundesamt GmbH aufgrund interner Vorgaben der Qualitätssicherung, nur nach Rücksprache mit dem Kunden, durch ein externes Labor analysiert. Die damit verbundenen Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Übermittlung

Die Umweltbundesamt GmbH übermittelt die Ergebnisse in Form eines Prüfberichtes nach EN ISO/IEC 17025 an den Kunden. Aus Gründen der Ressourcenschonung übermittelt die Umweltbundesamt GmbH Prüfberichte grundsätzlich per E-Mail. Auf Wunsch des Kunden ist eine Übersendung der Dokumente per Post gegen Verrechnung der Zustell- und Portogebühren möglich.

§ 7 Entsorgung von Proben

Die Umweltbundesamt GmbH entsorgt das vorhandene Probenmaterial 3 Wochen nach Übermittlung des Prüfberichtes. Sollte der Kunde Probenmaterial, das bei der Analyse nicht aufgebraucht wurde, wieder benötigen, hat er die Umweltbundesamt GmbH darüber bei der Auftragserteilung schriftlich zu informieren.

§ 8 Probentransport/Stabilisierung

Der Kunde trägt die Kosten (inkl. etwaiger Verzollung) und das Risiko der Anlieferung von Proben, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Umweltbundesamt GmbH kann dem Kunden die Gebinde sowie auf Wunsch eine Probenahmeanleitung für die Probenahme zur Verfügung stellen. Die Versandkosten sind im Preis nicht inkludiert und werden extra verrechnet. Die Gebinde können auch nach Vorankündigung bei der Umweltbundesamt GmbH abgeholt werden.

§ 9 Preise, Zahlungsziel, Verzugszinsen

Alle Preise in den Preisinformationen sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist die Umweltbundesamt GmbH berechtigt, die fällige Forderung zuzüglich dem gesetzlichen Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, beginnend mit dem Tag der Rechnungslegung, zu fordern.

§ 10 Mindermengen

Bei Probenserien unter 5 Proben werden folgende Mindermengenzuschläge verrechnet:

- 1 bis 2 Proben: Mindermengenzuschlag von 50 %
- 3 bis 4 Proben: Mindermengenzuschlag von 25 %

Bei Aufträgen der GVO-Analytik werden keine Mindermengenzuschläge verrechnet.

§ 11 Rabattstaffel

Bei größeren Probenserien sind je nach Probenanzahl folgende Rabatte möglich:

- Bei Seriengrößen von 20 Proben pro Parameter: 10 %
- Bei Seriengrößen von 50 Proben pro Parameter: 20 %
- Bei Seriengrößen von 100 Proben pro Parameter: 30 %

Bei Aufträgen der GVO-Analytik kommen andere Rabattstaffeln zur Geltung. Diese werden im jeweiligen Angebot bekannt gegeben.

§ 12 Lieferzeit

Die Standardlieferzeit beträgt 10 Arbeitstage (bei Lieferung von bis zu 15 Proben); für Mikroplastik-Untersuchungen gilt eine gesonderte Lieferzeit von 15 Arbeitstagen (bei Lieferung von bis zu 10 Proben). Bei größeren Probenmengen ist Rücksprache bezüglich der Lieferzeit mit der Umweltbundesamt GmbH zu halten.

§ 13 Bankverbindung

BIC-Code GIBAAWWXXX, IBAN: AT74 2011 1822 1333 2800 lautend auf Umweltbundesamt GmbH.

§ 14 Anschrift für beauftragte Proben

Beauftragte Proben sind an folgende Adresse zu senden:

Umweltbundesamt GmbH
Prüfstelle – Probeneingang
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

§ 15 Interessenskonflikte

Die Umweltbundesamt GmbH übt z. B. im Zulassungsverfahren gem. Verordnung Nr. 528/2012 (Biozidproduktgesetz) sowie nach dem Altlastensanierungsgesetz behördliche Tätigkeiten bzw. die Behörde unterstützende Tätigkeiten aus. Die Tätigkeiten der Umweltbundesamt GmbH in diesen Verfahren können zur Folge haben, dass eine von der Umweltbundesamt GmbH erbrachte Leistung in einem Zulassungsverfahren nicht verwertbar ist.

Möchte der Kunde eine Leistung der Umweltbundesamt GmbH beauftragen, um damit in Folge eine Zulassung zu bewirken, hat er diese der Umweltbundesamt GmbH bei Auftragserteilung anzuzeigen.

§ 16 Verschwiegenheit

Die Umweltbundesamt GmbH erklärt hiermit, sämtliche Informationen, Unterlagen, Daten etc. die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erlangt, streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und diese ausschließlich zur Erledigung des Auftrags zu verwenden. Überdies verpflichtet sich die Umweltbundesamt GmbH, falls sie sich zur Erbringung ihrer Leistung anderer Personen bedient, dies Geheimhaltungspflicht auch allen anderen von ihr

zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich die Informationsweitergabe an Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sowie aufgrund behördlicher Anweisungen.

Weiters ausgenommen ist die Informationsweitergabe an interne und externe Berater, die einer gesetzlichen oder vertraglich begründeten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anweisung, Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, wird die Umweltbundesamt GmbH dies dem Kunden mitteilen, damit dieser die entsprechenden Veranlassungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit treffen kann. Diese Erklärung bezieht sich nicht auf Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die aus dieser Erklärung folgenden Pflichten öffentlich bekannt werden.

§ 17 Newsletter und Datenschutz

Die Umweltbundesamt GmbH macht ihre Kunden durch Newsletter regelmäßig auf Neuigkeiten und Veranstaltungen im Bereich Analytik aufmerksam. Falls ein Kunde Newsletter der Umweltbundesamt GmbH erhalten möchte, kann er, unter Angabe von Namen und E-Mailadresse, jederzeit um Aufnahme in die Verteilerliste des Newsletters ersuchen. Anfragen sind an folgende E-Mail-Adresse der Umweltbundesamt GmbH zu richten: pruefstelle@umweltbundesamt.at.

Falls der Kunde die Analytik-News der Umweltbundesamt GmbH nicht mehr erhalten möchte, kann er seine Einwilligung jederzeit durch eine Mitteilung an pruefstelle@umweltbundesamt.at widerrufen.

Der Kunde und die Umweltbundesamt GmbH bestätigen die Einhaltung des Datenschutzes iSd Datenschutzgrundverordnung (2016/679) und iSd Datenschutzgesetz 1999/165 idGF. Kommt es im Rahmen des Auftrages zu einer Datenverarbeitung iSd DSGVO hat der Kunde als Verantwortlicher mit der Umweltbundesamt GmbH als Auftragsverarbeiter eine gesonderte Datenschutzvereinbarung gem. Art 28 DSGVO abzuschließen.

§ 18 Gewährleistung

Die (Teil)Leistungen gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen begründete Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

Werden vom Kunden bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist die Umweltbundesamt GmbH zur Nachbesserung verpflichtet. Hierzu ist der Umweltbundesamt GmbH eine angemessene Frist einzuräumen.

Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde wichtige Informationen nicht an die Umweltbundesamt GmbH übermittelt hat, wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 19 Leistungen des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Umweltbundesamt GmbH alle für die Ausführung Ihrer Tätigkeit notwendigen Proben und Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Umweltbundesamt GmbH bekannt werden. Vom Kunden beigestellte Lieferungen, Leistungen und Informationen sind mangelfrei und fachlich richtig zu übergeben. Aus fehlerhaften beigestellten Lieferungen, Leistungen und Informationen resultierende Mehrkosten trägt daher der Kunde.

§ 20 Haftung

Die Umweltbundesamt GmbH haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind sowie maximal in der Höhe des Auftragswertes. Der Ersatz für indirekten Schaden, Folgeschäden sowie nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Die von der Umweltbundesamt GmbH durchgeführten Prüfungen unterliegen als Dienstleistung nicht den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Ebenso umfassen die von der Umweltbundesamt GmbH durchgeführten Prüfungen nicht die Prüfung der Fehlerfreiheit im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

§ 21 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Angebotsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf die Schriftform selbst. Ein E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis.

Die Nichtdurchsetzung oder nicht unmittelbar erfolgte Durchsetzung von Bestimmungen sowie die Nichtausübung oder nicht unmittelbare Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Ansprüchen durch den Auftraggeber stellt keinen Verzicht dar.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit rechtlich zu-

lässig, Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.

Es ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Umweltbundesamt GmbH in Wien zuständig. Zur Entscheidung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.